

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Altenburger Land

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2019 (GVBl. S. 18) und des § 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land die folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Altenburger Land am 05. September 2012 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt am 28. August 2019 beschlossen:

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat der Landkreis Altenburger Land ein Jugendamt errichtet.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt alle im Zusammenhang mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen und dieser Satzung zusammenhängenden Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr.

(2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sich um die Erhaltung oder Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 3 Gliederung des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

§ 4 Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Landrat oder in seinem Auftrag vom Jugendamtsleiter im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, insofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt auch die Entscheidung über freiwillige Zuwendungen an Dritte mit einer Antragssumme bis 5.000 €.

§ 5 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung,
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes betrifft (§ 4 Abs. 2),
- d) der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe und e) der Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages, insofern sie die Jugendhilfe betreffen.

(2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.

(3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Jugendamtsleiters gehört werden und hat das Recht, in allen Fragen die Jugendhilfe betreffend an den Kreistag Anträge zu stellen, die von ihm unter Beachtung der Geschäftsordnung des Kreistages zu behandeln sind.

(4) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mitzuwirken.

(5) Der Jugendamtsleiter hat den Jugendhilfeausschuss über Angelegenheiten die von grundsätzlicher Bedeutung sind und keine Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, in jeder Sitzung – und wenn notwendig auch darüber hinaus – zu unterrichten.

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kreistag gewählt werden.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) Drei Fünftel Mitglieder des Kreistages oder unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- b) Zwei Fünftel Mitglieder, die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes lädt rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe des Amtsbereiches zu einer Verständigungsberatung ein und wirkt darauf hin, dass die Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen. Danach sollen bis 2 Wochen vor den Neuwahlen des Kreistages die abgestimmte Vorschlagsliste/Einzelvorschläge beim Jugendamt eingereicht werden.

(4) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.

(5) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Für jedes stimmberechtigtes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(7) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Kreistag bei seiner Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Andernfalls wählt der Kreistag unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

(8) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, aufgrund deren es für die Wahl vorgeschlagen worden war, so kann der vorschlagende Träger dem Kreistag mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 7 statt. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.

(9) Für die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages entsprechend. Sie sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des örtlichen Trägers haben.

§ 7 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder, die den Vorsitz, den ersten stellvertretenden Vorsitz und den zweiten stellvertretenden Vorsitz führen. Eines der zu wählenden Mitglieder soll dem Kreistag angehören.

§ 8 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Landrat oder eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person;
 - b) der Jugendamtsleiter
 - c) der für die Jugendarbeit zuständige Fachdienstleiter
 - d) der Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises;
 - e) der Ausländerbeauftragte des Landkreises.

Der Jugendamtsleiter kann Bedienstete des Fachbereiches zu Angelegenheiten der Jugendarbeit, des Jugendschutzes, des Sozialen Dienstes, des Unterhalts- und Vormundschaftsrechtes und sonstigen Einzelfragen heranziehen.

- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- a) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b) die Agentur für Arbeit;
 - c) das Schulamt;
 - d) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
 - e) das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;
 - f) die evangelische Kirche;
 - g) die katholische Kirche;
 - h) die Stadträte der Städte Altenburg, Schmölln, Meuselwitz, Lucka und Gößnitz je eines ihrer Mitglieder oder unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
 - i) die Kreiselternervertretung für Kindertageseinrichtungen des Altenburger Landes
 - j) der Kreisjugendring Landkreis Altenburger Land e. V., soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 6 vertreten ist.

2a) Die Kreisschülervvertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.

2b) Jugendmitbestimmungsgremien können jeweils ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss entsenden. Sind mehr als drei Jugendmitbestimmungsgremien an einer Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss interessiert, sind die Jugendmitbestimmungsgremien im Landkreis dazu aufgerufen, sich abzustimmen, welche drei Jugendmitbestimmungsgremien im Jugendhilfeausschuss in beratender Funktion mitwirken. Erfolgt keine Einigung unter den Jugendmitbestimmungsgremien entscheidet der Jugendhilfeausschuss, welche Jugendmitbestimmungsgremien in beratender Form während seiner Amtszeit mitwirken sollen.

2c) Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Entsendung der beratenden Mitglieder erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

§ 9 Teilnahme an den Sitzungen

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben gemäß § 37 Abs.1 der ThürKO die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilzunehmen.

§ 10 Amtszeit des Jugendhilfeausschusses

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 11 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 94 Abs. 1 ThürKO aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne des § 95 der ThürKO. Näheres regelt die Hauptsatzung.

(2) Absatz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

§ 12 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Der Jugendhilfeausschuss bemüht sich im Ablauf, in Sprache und bei den vorbereitenden Unterlagen um eine jugendfreundliche Ausgestaltung der Sitzungen. Eine pädagogische Begleitung von jungen Menschen sowie die Beratung bezüglich gesetzlicher Grundlagen, Rechte und Pflichten im Rahmen der Ausschussarbeit wird von der Verwaltung gewährleistet.

Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 13 Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse für einzelne Aufgaben bilden, nicht aber für die Bearbeitung ganzer Aufgabenbereiche. Die Zahl der Mitglieder soll 8 nicht übersteigen.

(2) Zu den Sitzungen der Unterausschüsse können zu einzelnen Beratungsthemen Sachverständige hinzugezogen werden, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 14 Arbeitsgemeinschaften

(1) Entsprechend § 78 SGB VIII und §§ 2 Nr. 5, 12 Abs. 2 und 3 ThürKJHAG sind Arbeitsgemeinschaften zu bilden, in denen neben dem öffentlichen Träger anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger geförderter Maßnahmen mitarbeiten können.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften können eigene Planungsvorstellungen erarbeiten und im Jugendhilfeausschuss vortragen. Sie haben das Recht auf Anhörung vor Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses, die ihren Planungsbereich berühren.

§ 15 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Altenburger Land vom 08.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung zur 4. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Altenburger Land vom 25.11.2009, außer Kraft.

Altenburg, den 12.09.2019

Uwe Melzer
Landrat des Landkreises
Altenburger Land